

(Zu Top 26.7) Zusammenfassende Ergänzung zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes Lamme trotz Kenntnis der Fracking-Problematik

1) Schon am 18. Oktober 2011 wurde die Verwaltungsspitze der Stadt Braunschweig von der Leiterin des Umweltamtes über die Gefahren der Fracking-Technologie für das Grundwasser in Kenntnis gesetzt.

Aus diesem Grund wurde bei einem Treffen mit der Firma BNK Petroleum vereinbart, dass bei der Anwendung der Fracking-Technologie bzw. deren Erkundung Natur- und Wasserschutzgebiete ausgespart werden.

Ungeachtet dieser Erkenntnis und Vereinbarung wurde von Seiten der Verwaltung ein Beschlussvorschlag zur Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes Lamme **nicht** zurückgezogen, sondern aufrechterhalten und der Rat nicht informiert.

Nach § 85 Abs. 4 NKomVG hat der Hauptverwaltungsbeamte u.a. den Ortsrat über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Handlungen, die Trinkwasser gefährden können bzw. der Umgang mit solchen Verfahren sind zweifellos eine „wichtige Angelegenheit“. Auch nach § 10 Abs. 1 und 5 des Umweltinformationsgesetzes besteht eine Informationspflicht, „um Maßnahmen zur Abwendung ... von Schäden ... ergreifen“ zu können (hier: Aufrechterhaltung des Trinkwasserschutzgebietes). Diesen Informationspflichten wurde nicht nachgekommen.

Nach unserer Auffassung hat dieses Vorenthalten der o.g. „wichtigen Informationen“ das Abstimmungsergebnis der Parteien maßgeblich beeinflusst: Außer der BIBS haben alle Parteien **für** die Aufhebung des Wasserschutzgebietes Lamme gestimmt. Vor dem Hintergrund der nur wenig später (20. März 2012) von allen Parteien verabschiedeten Resolution gegen die Anwendung der Fracking-Technologie im Stadtgebiet von Braunschweig, kann davon ausgegangen werden, dass auch andere Parteien sich **gegen** die Aufhebung des Wasserschutzgebietes Lamme entscheiden hätten, wenn ihnen der Vermerk des Fachbereiches Stadtplanung und Umweltschutz vom 7. 11.2012 im Hinblick auf die Aussagen zu Wasserschutzgebieten bekannt gewesen wäre.

Natur- und Wasserschutzgebiete sind nach derzeitigem Standard die einzigen Möglichkeiten, die Anwendung der Fracking-Technologie bzw. deren Erkundung zu verhindern.

2) In einer Stellungnahme der Verwaltung zu o.g. Vorgang (8479/12) wird behauptet die Aufhebung des Wasserschutzgebietes sei „zwingend“ bzw. seine Aufrechterhaltung sei „rechtswidrig“, „da die Grundwasserentnahme im Wasserwerk Lamme eingestellt wurde und damit der Schutzzweck für die öffentliche Wasserversorgung entfiel“.

Dies ist falsch: Das am 3. März 1986 ausgewiesene Wasserschutzgebiet Lamme war **nicht** eingerichtet worden, weil ein Bedarf an Grundwasserentnahme bestand, sondern **aus reiner Vorsorge**. Im Umweltbericht der Stadt Braunschweig von 1988 heißt es z.B. „obwohl die Trinkwasserversorgung der Stadt Braunschweig fast ausschließlich durch die Talsperren des Harzes erfolgt, ist das Grundwasser **für künftige Nutzungen** sauber zu halten. Für die Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung besteht die Möglichkeit, durch Festsetzung von Wasserschutzge-

bieten einen weitergehenden Schutz zu gewährleisten. Durch die Einrichtung der Wasserschutzgebiete für das Wasserwerk Bienroder Weg und das **Wasserwerk Lamme** ist von dieser gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht worden.“

D.h. die Wasserschutzgebiete Bienroder Weg und vor allem Lamme wurden von vornherein als reine Sicherungs- und Vorsorgemaßnahme und niemals aus Gründen des aktuellen Bedarfs an Trinkwasser eingerichtet. Eine Einstellung der Trinkwassergewinnung kann daher auch kein Grund sein, der die Aufhebung des Wasserschutzgebietes rechtfertigt bzw. sogar erzwingt.

Auch das Wasserhaushaltsgesetz sieht § 51, Abs. 1, S. 1 „Wasserschutzgebiete“ durch die Formulierung „**Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen**“ dieses **Vorsorgeprinzip ausdrücklich vor**, was sich allerdings auf die Einrichtung von Wasserschutzgebieten bezieht. Hier geht es jedoch lediglich um die Aufrechterhaltung eines bestehenden Wasserschutzgebietes. Beim Wasserschutzgebiet Lamme handelt es sich zudem um ein vergleichsweise kleinflächiges Wasserschutzgebiet, so dass eine Aufrechterhaltung aus reiner Vorsorge der allgemeinen Rechtsauffassung nicht entgegensteht.

Die Aufhebung des Wasserschutzgebietes Lamme war daher weder „zwingend“ noch ist seine Aufrechterhaltung „rechtswidrig“, sondern aus Vorsorgegründen eher geboten. Die diesbezüglich Antwort mit Verweis auf enteignungsrechtliche Folgen der Einschränkung ist damit falsch.

3) Der am 8. November 2011 noch amtierende Bezirksbürgermeisters führte als Begründung für die Zustimmung des Bezirksrates zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes u.a. aus:

a) „... Das Wasserwerk in Lamme produziert seit Jahren schon kein Wasser mehr. Die Stadt Braunschweig bezieht da auch kein Wasser mehr und die Wasserqualität ist so schlecht, dass selbst der Landkreis Peine gesagt hat, Euer Wasser wollen wir nicht. Ich sag das mal so.“

Klarstellung: Der Umweltbericht der Stadt Braunschweig von Dezember 2007 weist aus, dass in Lamme noch im Jahr 2005 (damals noch im Besitz der Braunschweiger Versorgungs AG) 120.000 Kubikmeter Trinkwasser produziert wurden, bei einer Kapazität von 1000m³/Tag. (=> Einstellung der Grundwasserförderung erst nach Übernahme durch BS/Energy?)

Zur Qualität des Wassers sagt der Umweltbericht 2007: „Das Wasser aus den Grundwasserwerken Lamme und Bienroder Weg wird zweimal jährlich einer umfangreichen chemisch-Physikalischen Analyse unterzogen.“ „Die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung (werden) weit unterschritten. Das Braunschweiger Leitungswasser kann daher problemlos zum Trinken und auch zur Zubereitung von Babynahrung verwendet werden.“

b) Weiter führte Herr Grziwa aus: „... solange diese Verordnung besteht hat der TÜV...die Heizungen dort zu kontrollieren und insbesondere die Tanks auf besondere Dichtigkeit ... Und jetzt kann man ja schlecht den Bürgerinnen und Bürgern in Lamme deutlich machen: Passt mal auf, wir produzieren seit Jahren kein Trinkwas-

ser mehr, weil die Qualität so schlecht ist ... aber jetzt kommt jede Woche mindestens einmal oder zweimal zu ein oder zwei Bürgerinnen und Bürgern aus Altlamme der TÜV und sagt: Hier, wir haben den Auftrag, kostet 300.- Euro.“

Klarstellung: Eine Prüfung der Dichtigkeit von Heizölaufentanks (heutzutage sehr selten) ist unabhängig vom Vorhandensein eines Wasserschutzgebietes im Abstand von 5 Jahren überall erforderlich. Die Kosten liegen bei ca. 150.- Euro/Prüfung. In Wasserschutzgebieten ist die Prüfung lediglich etwas häufiger (alle 2,5 Jahre) erforderlich. Es ergeben sich also durch das Wasserschutzgebiet Mehrkosten von ca. 30.- Euro/Jahr und (Öltank). Noch geringer sind die Mehrkosten für Innentanks, weil die Sicherheits- und Funktionsprüfung weniger umfangreich ist. Offensichtlich ist auch nur eine überschaubare Anzahl von Haushalten betroffen.

Fazit: Aus dem Wasserschutzgebiet Lamme wurde noch vor wenigen Jahren Trinkwasser gewonnen, auch wenn man es für die laufende Wasserversorgung nicht unbedingt benötigte. Die Wasserqualität ist nicht schlechter als anderswo.

Die Mehrkosten für die Überprüfung von Öltanks im Wasserschutzgebiet scheinen mit ca. 30.- Euro/Jahr nicht in einem unzumutbaren Rahmen zu liegen. Dem Beschluss liegen irreführende Mitteilungen zu Grunde.

Auch diese Gegebenheiten rechtfertigen nach unserer Auffassung nicht die Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes Lamme, vor allem wenn man sie ins Verhältnis setzt zu Umweltschäden, die bei Anwendung der Fracking-Technologie nicht auszuschließen sind.

Gesamtfazit: Der Beschluss zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes Lamme ist durch Vorenthaltung wichtiger Informationen (Missachtung § 85 Abs 4 NKomVG) und auf Grund irreführender Informationen gefasst worden. Er ist damit nicht rechtmäßig zustande gekommen und daher aufzuheben.

Wolfgang Büchs, 15. Juni 2012